

heit durch die Constitution gebunden, daß die Stände ihr die Hände freigeben möchten, damit sie nach ihrem Ermessen und Gutbefinden thun könne, was sie wolle; und damit sie von jeder Verantwortlichkeit frei sei, so möchten die Stände die Verantwortlichkeit übernehmen für das, was sie in der Sache thue oder nicht thue. Dies, meine Herren, ist die wahre Lage der Sache. Ich würde lieber in dieser Angelegenheit gegen Alles stimmen, als für irgend eine Maaßregel, die nicht auf dem Wege des Gesetzes getroffen und angeordnet wird. Es kann aber auch in der That nicht im Interesse der Regierung liegen, auf diese Weise sich dispensirt zu sehen; es kann dies nicht in ihrem Interesse liegen, weder überhaupt, noch in dem gegebenen Falle. Es können daraus große Unzuträglichkeiten erfolgen. Die Regierung muß wissen, wie weit sie gehen darf, die Stände müssen wissen, wie weit gegangen werden soll, die Deutsch-Katholiken müssen wissen, ob und in wie weit ihnen ihre Religionsübung gestattet werde, und das ganze Land hat ein Recht darauf, zu erfahren, was gesetzlich bestehen, was geboten und verboten sein solle, damit es nach dem Gesetze handle.

Abg. D. Geißler: Den Einwendungen, welche der Herr Staatsminister gegen das Deputationsgutachten in diesem Punkte vorgebracht hat, kann ich nicht beitreten; ich halte vielmehr dafür, daß die Gründe, welche für ein provisorisches Gesetz oder eine Verordnung mit Gesetzeskraft sprechen, überwiegend sind. Zwar hat der Herr Referent viele derselben schon angeführt, ich erlaube mir aber, noch meine speciellen Gründe denselben hinzuzufügen. Ich halte es im Allgemeinen für wünschenswerth, daß wichtige Bestimmungen in einem constitutionellen Staate durch Gesetz regulirt werden. Wir haben eigentlich nur einen Gegenstand von Wichtigkeit, der nicht durch ein Gesetz regulirt ist, das ist die Presse, und daß dies nicht geschehen kann, dafür können weder wir, noch die übrigen Theile unserer gesetzgebenden Gewalt; und es könnte, auch wenn sämtliche Theile unserer gesetzgebenden Gewalt es wollten, dieses nicht geändert werden. Es liegt das in der Macht anderer Verhältnisse. Das ist also der einzige Gegenstand, der nicht durch ein Gesetz regulirt ist. Ich meinerseits mag nicht der weitem Ausdehnung des administrativen Ermessens ohne Noth das Wort reden. Ein besonderer Grund liegt aber nach meiner Ansicht noch in der Weise, wie ich §. 32 der Verfassungsurkunde verstehe. Derselbe scheint mir auszudrücken, daß der Umfang des Schutzes, der einer Religionspartei gewährt werden soll, durch ein Gesetz zu bestimmen ist. Denn die Worte: „Jedem Landeseinwohner wird völlige Gewissensfreiheit und in der bisherigen oder der künftig gesetzlich festzusetzenden Maaße Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens gewährt“ scheinen mir so viel zu enthalten, daß der Schutz nur durch ein Gesetz und auf keine andere Weise stattfinden soll. Der Schutz aber, den die Staatsregierung will, ist ein Schutz, der auf das Ermessen gebaut ist. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, wenn ich dafür halte, daß die Constitution dem entgegensteht; es müßte denn die Staatsregierung vielleicht die Worte des Paragraphen: „in der gesetzlich festzusetzenden Maaße“ sich so auslegen, als ob das Gesetz nur das Maaß,

bis zu welchem der Schutz zu gewähren sei, festsetzen, innerhalb dieses Maaßes aber das Ermessen der Regierung eintreten solle. Es ließe sich das allenfalls rechtfertigen, wenn man die Worte so auslegt; allein wenn man, wie jedenfalls natürlicher, die Worte so auslegt, daß das Maaß bestimmt werden soll, in welchem der Schutz zu gewähren ist, so spricht der Paragraph deutlich aus, daß jede hinsichtlich des Schutzes der Deutsch-Katholiken zu treffende Bestimmung nur durch ein Gesetz und auf keine andere Weise gegeben werden kann.

Abg. Hensel (aus Bernstadt): Es ist nicht zu verkennen, daß die Gründe, welche der Herr Staatsminister vorgebracht hat, viel für sich haben. Sie bewogen mich auch, den Antrag zu stellen, daß die Staatsregierung den jetzt versammelten Ständen ein Gesetz vorlegen möchte; ich kann aber auf diesen Antrag, weil er abgeworfen worden ist, nicht zurückkommen. Ich bin ganz der Ansicht der Deputation. Der Abgeordnete D. Geißler hat bereits die Gründe angeführt, welche mich veranlaßten, das Wort zu ergreifen. Ich will nur bemerken, daß der Herr Staatsminister sich wiederholt darauf bezieht, daß die Sache noch nicht hinlänglich geprüft sei. Da möchte man fragen: wie lange Zeit brauchen denn die theologischen Collegien, um die Frage zu beantworten: ob die Grundsätze der Deutsch-Katholiken christliche seien oder nicht? Sollte man von der Ansicht ausgehen, daß dazu Jahre gehören, so müßte ich es nur beklagen, daß man sich über eine solche Frage so schwer verständigen könnte. Ist auch nicht zu erwarten, daß die Sache mit Dampf betrieben werden wird, wie gestern bemerkt wurde, so sollte man doch hoffen und glauben, daß vier bis sechs Monate zur Entscheidung dieser Frage hinreichen. Wird von Seiten der Staatsregierung der gesetzliche Regulirung in der Maaße, wie die Deputation vorschlägt, widersprochen, so kann man nur wünschen, daß den jetzt versammelten Ständen ein definitives Gesetz vorgelegt werde. Wir werden bei der speciellen Berathung auf Schwierigkeiten stoßen, die bei einer definitiven Regulirung umgangen werden können. Es wird sich bei den nachfolgenden Punkten meine Meinung rechtfertigen. Jetzt erkläre ich, daß ich eine derartige Ermächtigung, wie sie Seiten der Staatsregierung verlangt wird, für bedenklich und gefährlich erachten müßte. Nach den Ansichten, welche der Herr Staatsminister gestern äußerte, ist zu besorgen, daß die Ermächtigung wohl kaum in der Weise, wie es vom Volke gewünscht wird, zu Gunsten der Deutsch-Katholiken benutzt werden würde. Ich erinnere nur an die Aeußerung, worin der Herr Staatsminister seine Verwunderung aussprach, daß in der Weltgeschichte ein Ereigniß so schnell zur Vollendung gekommen sei, und an die Bemerkungen, welche sich daran knüpften. Aus diesen Bemerkungen ist nicht auf eine besondere Begünstigung zu rechnen. Dies bestimmt mich, für eine gesetzliche Regulirung zu stimmen, kann diese nunmehr auch nur eine provisorische sein.

Vicepräsident Eisenstuck: Habe ich mich dafür erklärt, daß nicht eine definitive, sondern eine provisorische Bestim-